

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Frau Regierungsrätin Dominique Hasler  
Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

13.01.2020

20200113\_RR Dominique Hasler\_Stellungnahme LWG Abänderung

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, Geschätzte Dominique

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und übermitteln Ihnen dazu gerne unsere Anliegen und Überlegungen welche der Vorstand beraten, erarbeitet und mit den Mitgliedern abgestimmt hat.

Die VBO begrüsst die geplante Umsetzung der seit mehreren Jahren diskutierten und angekündigten Massnahmen. Diese sind wirklich längst überfällig und daher ist die VBO der Ansicht, dass die Gesetzesanpassung baldmöglichst dem Landtag vorgelegt werden sollte. Wie aus dem Vernehmlassungsbericht zu entnehmen ist, sind zusätzlich verschiedene VO-Änderungen nötig. Wir ersuchen das Ministerium deren Ausarbeitung möglichst parallel in Angriff zu nehmen, damit der effektive Vollzug zeitnah bzw. gleichzeitig mit Inkrafttreten der LWG-Änderungen erfolgen kann um zusätzliche zeitliche Verzögerungen zu verhindern. Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

- (1) Die Schwerpunkte der Vorlage (A) Reduktion von zwei Betrieben pro Betriebsleiter auf einen Betrieb und (B) Grundbücherliche Sicherstellung von staatlichen Förderleistungen wurden bereits seit mehreren Jahren zwischen Ministerium, Amt für Umwelt und VBO diskutiert und abgestimmt. Diese Stossrichtung wird mitgetragen. Zur Umsetzung bzw. dem Vollzug hat die VBO in einzelnen Punkten ein anderes Verständnis (vgl. Kommentare).
- (2) Die Beschränkung der «Förderleistungen für maximal einen anerkannten Landwirtschaftsbetrieb» wird unterstützt. Die VBO spricht sich zudem gegen eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Fördergelder aus. Dies würde dem Ansehen der Landwirtschaft schaden. Deshalb ist die Umsetzung dieser Regelung so zu gestalten, dass eine Umgehung nicht möglich ist, auch nicht mit einer juristischen Person. Die vorgesehene Übergangsfrist von 2 Jahren wird mehrheitlich als zu lang beurteilt und ist v.a. unbegründet, weil bereits seit mehreren Jahren Klarheit über diese Änderung besteht. Andererseits sprechen sich

einzelne Mitglieder für die Beibehaltung oder gar Verlängerung dieser Übergangsfrist aus und begründen dies mit den getätigten Investitionen.

- (3) Die Erweiterung des Anerkennungsverfahrens mit dem Nachweis einer «angemessenen Alters- und Risikoversorge» wird unterstützt. Allerdings möchte die VBO Klarheit bzgl. dem konkreten Vollzug. Dieser muss für die Betroffenen einfach und ohne hohen administrativen Aufwand ablaufen. Die VBO erkennt zwar den direkten Zusammenhang mit den Einkommensverbessernden Beiträgen und den Darlehen nach FILV, nicht aber mit den jährlich erbrachten Öko- und Pflegeleistungen. Deshalb empfiehlt die VBO eine Differenzierung im Vollzug.
- (4) Mit der Änderung des bisher verwendeten Begriffs «ökologische Ausgleichsfläche» hin zu «Biodiversitätsförderflächen» ist die VBO einverstanden.
- (5) Betreffend die Anpassung der Fördervoraussetzungen für spezifische Bewirtschaftungsarten begrüsst die VBO, dass zukünftig auch nichtüberwinternde Bodenbedeckungen gefördert werden können. Dies ist auch aus bodenkundlichen Überlegungen absolut notwendig. Zusätzlich wird angeregt, dass mit der Bodenbedeckung auch der Torfabbau auf Moor- und Mischböden reduziert wird. Dieses Anreizsystem war bisher sehr effizient und sollte daher beibehalten werden.
- (6) Die Einführung eines «Notfallartikels», welcher der Regierung die notwendige Rechtsgrundlage schafft um im Notfall Massnahmen ergreifen zu können, wird begrüsst. Nach Ansicht der VBO lässt der Begriff «Notfall» einen zu grossen Interpretationsspielraum. Die VBO versteht unter einem Notfall wesentlich mehr als nur die Trockenheit. Überschwemmungen, Epidemien oder die Sanierung von mit Neophyten befallenen Flächen (z.B. Erdmandelgras) stellen nach Ansicht der VBO ebenso Notfälle dar. Deshalb bittet die VBO um eine Präzisierung des Begriffs, damit auch zur Lösung solcher Probleme eine Rechtsgrundlage für finanzielle Massnahmen besteht.
- (7) Bezüglich der im Bericht erwähnten «zumutbaren Selbsthilfe» der in der Landwirtschaft tätigen Personen und Organisationen teilt die VBO die Ansicht der Regierung, dass dies Bestandteil einer professionellen Landwirtschaft ist. Dagegen kann die VBO die Ausführungen der Regierung zur finanziellen Beteiligung von Versicherungslösungen nicht teilen. Nach Meinung der VBO ist es zwingend nötig, dass die Regierung mind. die Möglichkeit zur Unterstützung von Versicherungslösungen im Gesetz vorsehen muss. Die konkrete Umsetzung kann zu einem späteren Zeitpunkt per Verordnung erfolgen. Die VBO begründet dies v.a. mit der laufenden Entwicklung in den umliegenden Staaten und dem drohenden Wettbewerbsnachteil beim Fehlen einer solchen Massnahme.
- (8) Die Notwendigkeit einer «Grundbücherlichen Sicherstellung von staatlichen Förderleistungen» kann die VBO nachvollziehen. Allerdings lässt sich dies nicht mit der Schweizer Landwirtschaftsgesetzgebung begründen. Zu unterschiedlich ist die Ausgangslage im Bereich Boden zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Mit dem Bäuerlichen Bodenrecht verfügt die Schweiz über ein Instrument, welches die Zweckentfremdung und die Zerstückelung erfolgreich verhindert. Liechtenstein kennt dazu kein Instrument. Nach unserer Ansicht verfolgt die Regierung vielmehr das Ziel, einen Missbrauch zu verhindern und im Eintretensfall über die rechtlichen Grundlagen für eine Rückforderung zu verfügen. Dieses Argument ist ausreichend und es Bedarf nicht eines Vergleichs mit der Schweiz. Zur Einteilung der Kategorien nach Förderleistungen nimmt die VBO allerdings eine differenziertere Position ein: Als oberster Grundsatz gilt eine Gleichbehandlung aller Bezüger von staatli-

chen Förderleistungen. Deshalb sollte diese Regelung auch Anwendung auf Kooperationen (Alpen), Bürgergenossenschaften oder Gemeinden finden. Gerade im Bereich der Bodenverbesserungen (z.B. Drainagen, Bodenverbesserungen usw.) ist die Gefahr einer Zweckentfremdung durchaus vorhanden. Wie verschiedene Beispiele belegen sind Umzönerung oder Umnutzung tatsächlich möglich. Mit einer grundbücherlichen Sicherstellung von Förderleistungen könnte der Schutzstatus von landwirtschaftlichen Infrastrukturen verbessert werden. Dasselbe gilt auch für Alpinfrastrukturen. Dagegen ist die VBO der Ansicht, dass leistungsabhängige Förderbeiträge (jährlich ausgerichtet und stichprobenartig überprüft) von einer grundbücherlichen Sicherstellung ausgenommen werden sollen. Die Vollzugsbehörden können mit einem konsequenten Vollzug einen unrechtmässigen Bezug verhindern. Die vorgesehene Massnahme führt zu einem unnötig hohen administrativen Aufwand für alle Beteiligten.

Wir bitten Sie höflichst, unsere Anliegen in der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Für ergänzende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN

Marcus Vogt  
Präsident

Klaus Büchel  
Geschäftsführer